

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

- (5) Ihr Versicherungsvertrag umfasst eine Haupt- und ggf. mehrere Zusatzversicherungen. Jede dieser Versicherungen erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, zu der sie gehört. Ihre Zusatzversicherung gehört zur Gruppe Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Zusatzversicherung eine Überschussbeteiligung (siehe Abs. 1).

Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

(6) 1. Laufende Überschussanteile

Die Zuteilung des Überschussanteils erfolgt zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des ersten.

In der Anwartschaftszeit (Zeitabschnitt vor dem Versicherungsfall) wird ein Risiko-Überschussanteil in Prozent der folgenden Bemessungsgröße zugeteilt:

- Bei laufender Beitragszahlung stimmt die Bemessungsgröße mit der Summe der Risiko-, Spar- und Kostenbeitragsanteile der in einem Versicherungsjahr zu entrichtenden Beiträge überein; bei abgekürzter Beitragszahlung wird diese Bemessungsgröße im Verhältnis der Zahlungsdauer zur Versicherungsdauer gekürzt.
- Für beitragsfreie Zusatzversicherungen (Einmalbeitragsversicherungen, Wegfall der Beitragszahlung infolge Kündigung) entspricht die Bemessungsgrundlage dem tatsächlichen Risikobeitrag des Zuteilungsjahres.

Versicherungen im Rentenbezug erhalten Zins-Überschussanteile in Prozent einer Bemessungsgrundlage erstmals zu dem auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungsjahrestag. Diese Bemessungsgrundlage ergibt sich aus dem Rentendeckungskapital zum Versicherungsjahrestag, abgezinst um ein Versicherungsjahr.

Fällt der Rentenbeginn auf einen Versicherungsjahrestag, wird zu diesem Jahrestag ein Risiko-Überschussanteil und zum darauf folgenden Versicherungsjahrestag erstmals der Zinsüberschuss gemäß Satz 1 und 2 zugeteilt.

2. Beteiligung an Bewertungsreserven

Zusätzlich erhalten Sie für Ihre Zusatzversicherung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Höhe der Bewertungsreserven ist von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen abhängig und ist Schwankungen unterworfen; sie kann demnach auch Null sein.

Die Ermittlung Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt gemäß Abs. 4.

- (7) Solange keine Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht werden, können die laufenden Überschussanteile bar ausgezahlt, verzinslich angesammelt oder mit laufenden Beiträgen verrechnet werden. Ist der Versicherungsfall eingetreten, wird nach Art des vereinbarten Tarifes unterschieden. Ist nur eine Beitragsbefreiung, aber keine Berufsunfähigkeits-Rente vereinbart, werden die laufenden Überschussanteile verzinslich angesammelt. Ist eine Berufsunfähigkeits-Rente vereinbart, werden die laufenden Überschussanteile zu deren Erhöhung verwendet (Bonusrente).

Endet die Zusatzversicherung vor dem Ablauf des Vertrags oder dem Rentenbeginn der Hauptversicherung, wird Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Abs. 6 Nr. 2 auf die Hauptversicherung übertragen und ein eventuell vorhandenes Ansammlungsguthaben gemäß der Überschussbeteiligung der Hauptversicherung verwendet. Auf Wunsch können Sie auch die Auszahlung des vorhandenen Ansammlungsguthabens verlangen.

Endet die Zusatzversicherung zum Ablauf des Vertrags, wird ein eventuell vorhandenes Ansammlungsguthaben und Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Abs. 6 Nr. 2 ausgezahlt. Endet die Zusatzversicherung zum Rentenbeginn der Hauptversicherung, wird ein eventuell vorhandenes Ansammlungsguthaben und Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Abs. 6 Nr. 2 als Einmalbeitrag für eine sofort beginnende Zusatzrente (Bonusrente) verwendet. Dafür werden die bei Rentenbeginn (für das Neugeschäft) gültigen Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafeln und Rechnungszins – zu Grunde gelegt.

Informationen über die Höhe der Überschussbeteiligung

- (8) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 11 – Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Zusatzversicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufwertes

- (1) Eine Zusatzversicherung, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, können Sie für sich allein kündigen.

Eine Zusatzversicherung, die zu einer Risikolebensversicherung abgeschlossen wurde, können Sie für sich allein kündigen, wenn die Versicherungssumme der Hauptversicherung mindestens 25.000 € (Tarife VR, VNR, WR, WNR, W mit Gruppe N2 oder R1) bzw. 50.000 € (Tarife UR, UNR, WVIT, W mit Gruppe N0, N1 oder R0) beträgt. Wird dieser Mindestbetrag nicht erreicht, können Sie die Zusatzversicherung nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen.

In den letzten 5 Versicherungsjahren vor Ablauf der Hauptversicherung, bei Rentenversicherungen in den letzten 5 Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn kann die Zusatzversicherung in jedem Fall nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden.

Es gelten die Kündigungsfristen und -termine der Hauptversicherung entsprechend.

- (2) Eine Zusatzversicherung, für die keine Beiträge mehr zu zahlen sind (beitragsfreie Zusatzversicherung, Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag), können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen.

- (3) Einen Rückkaufwert aus der Zusatzversicherung – soweit vorhanden – erhalten Sie nur, wenn Sie die Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung kündigen und wenn aus der Zusatzversicherung noch keine Leistungen festgestellt oder anerkannt worden sind. Der Rückkaufwert wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Kündigungstermin Ihrer Versicherung berechnet (§ 169 VVG). Er ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Zeitpunkt der Kündigung berechnete Deckungskapital der Zusatzversicherung. Mindestens erstatten wir jedoch den Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Vertragsjahre ergibt.

Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug. Bei einer Zusatzversicherung, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, beträgt der Abzug 60 %; sind keine Beiträge mehr zu zahlen, beträgt der Abzug 20 %.

Haben Sie ihre Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt (Abs. 6), so ergibt sich bei Kündigung der beitragsfreien Versicherung kein erneuter Abzug.

Wir tragen die Beweislast dafür, dass der vereinbarte und bezifferte Abzug angemessen ist.

Sie sind berechtigt nachzuweisen, dass uns ein Schaden bzw. Aufwendungen nicht oder nur in einem wesentlich geringeren Umfang entstanden sind, als der vereinbarte Abzug.

Beitragsrückstände werden vom Rückkaufwert abgezogen.

- (4) Wir sind berechtigt, den nach Abs. 3 Satz 3 und 4 errechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet (§ 169 Abs. 6 VVG).

- (5) Zusätzlich erhalten Sie die Ihrer Zusatzversicherung bereits zugeteilten Überschussanteile (siehe § 10), soweit sie nicht bereits in dem nach den Abs. 3 und 4 berechneten Rückkaufwert enthalten sind.

Kündigen Sie Ihre Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung wird dieser Betrag an Sie ausgezahlt. Bei einer alleinigen Kündigung der Zusatzversicherung wird dieser Betrag dem Ansammlungsguthaben der Hauptversicherung gutgeschrieben.

Nachteile bei Kündigung

- (6) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist für Sie also mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung